

Satzung der Privilegierten Schützengesellschaft Auerbach in Hessen (e.V.) gegründet 1570

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

Privilegierten Schützengesellschaft Auerbach in Hessen (e.V.) gegründet 1570

2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgereicht Darmstadt eingetragen und hat seinen Sitz in Bensheim / Auerbach

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, das sportliche Schießen nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes zu betreiben, die Jugend für den Schützensport zu gewinnen und zu fördern und Veranstaltungen durchzuführen, die den Zweck haben, menschliche Beziehungen und kameradschaftliche Bindungen unter den Mitgliedern und seinen Freunden zu fördern.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben nicht Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Personen im Alter von unter 18 Jahren können als jugendliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach Genehmigung durch den Vorstand mit der ersten Beitragszahlung und der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Voraussetzung einer Wahl in den Vorstand ist eine Vereinsmitgliedschaft von 3 Jahren.

§6 Austritt

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ausschlussgründe sind Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften jedweder Art.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftliche eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§8

Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§9

Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Betrag ist ein Jahresbeitrag.
4. Der Betrag ist fällig und zahlbar im Voraus eines jeden Jahres.
5. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.

§10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Schießleiter.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren nach folgendem Turnus jährlich bei der Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) 1. Vorsitzender und Beisitzer
 - b) Schießleiter und Schriftführer
 - c) 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Beisitzer
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe mittels Telefax oder Email fassen.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail mit einer Frist von mindestens 2 Wochen und unter Vorlage der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung darf über folgende Gegenstände nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung beschließen:
Vorstandswahl, Beitragsfestsetzung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/eine Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Die Aufgaben der Jahresmitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Revisionsberichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Durchführung der Wahlen sowie Bestellung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren, die Amtsdauer soll sich dabei um jeweils ein Jahr überschneiden.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags

Anträge sind binnen einer Woche vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Die Tagesordnung kann nur mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

§13

Auflösung

1. Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bensheim mit der Auflage, es für in §2 genannten Zwecke zu verwenden.

§14
Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereins zwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisch, so z.B. in der Beitragsverwaltung.
2. Einzelheiten regelt eine Datenschutzverordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Die Datenschutzverordnung wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Auf Änderungen hat der Vorstand hinzuweisen.
3. Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Versammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.